

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 1 von 16

Lösung "QUARTZ"

ABSCHNITT 1: Identifikation der Substanz Mischung und des Unternehmens/Zulieferers

1.1 Produktkennung

Produktbezeichnung: Lösung "QUARTZ"

Produktcode: 61431-67

Zusätzliche Informationen: Rev. 13

1.2 Relevante Anwendungsgebiete der Substanz oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Für kalte Reparatur von Schlauche

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.

Gründe, warum von Verwendungen abgeraten wird: Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Europäische Union

SCHRADER S.A.S

BP 29 - 48 rue de Salins

25301 Pontarlier Cedex, France

+33 (0)3 81 38 56 56

resale.info@schrader-pacific.fr

www.schrader-pacific.fr

1.4 Notfall-Telefonnummer:

Europäische Union

CHEMTEC

France +(33)-975181407

Germany 0800-181-7059 & (Frankfurt) +(49)- 69643508409

Italy 800-789-767 & (Milan) +(39)-0245557031

Spain 900-868538; (Barcelona) + (34) 931768545

Portugal +(351)-308801773

Netherlands +(31)-858880596

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1 Klassifizierung der Substanz oder des Gemischs:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 2

Hautreizung, Kategorie 2

Spezifische Zielorgantoxizität - Einzelexposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem

Chronische aquatische Gefahr, Kategorie 2

Gefahrbestimmende Komponenten der Etikettierung:

Heptan

Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 2 von 16

Lösung "QUARTZ"

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/ Lüftungsanlagen/Beleuchtung/... verwenden.

P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P264 Nach Hantierung Haut gründlich waschen.

P261 Einatmung von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P321 Spezifische Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisungen auf diesem Etikett).

P370+P378 Bei Brand: Zum Löschen die in Abschnitt 5 empfohlenen Mittel verwenden.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P332+P313 Bei Hautreizung auftritt: Arzt aufsuchen

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391 Verschüttetes Material einsammeln

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Inhalte/Behälter gemäß örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Bestimmungen entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine bekannt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Substanz: Nicht zutreffend.

3.2 Mischung:

Identifizierung	Name	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Gewicht %
CAS-Nummer: 64742-49-0 EG-Nummer: 265-151-9 REACH Nummer: 01-2119475515-33-0015	Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken	Stot SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 Skin Irrit. 2 ; H315 Flam. Liq. 2; H225	75-95
CAS-Nummer: 142-82-5 EG-Nummer: 205-563-8	Heptan	Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2 ; H315 Stot SE 3; H336 Flam. Liq. 2; H225 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	<4

Zusätzliche Informationen: Keine

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: Siehe Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 3 von 16

Lösung "QUARTZ"

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Grundsätzliche Hinweise:

Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.

Nach Einatmen:

Bei Einatmung die Person an die frische Luft bringen und in eine für das Atmen bequeme Position bringen. Person ruhig halten. Bei schwerer Atmung sollte Sauerstoff verabreicht werden. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung bereitstellen. Bei Atemwegsymptomen Arzt aufsuchen oder konsultieren

Nach Hautkontakt:

Sofort verschmutzte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut einige Minuten lang mit reichlich Wasser abspülen [duschen]. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Bei der Entwicklung oder beim Fortbestehen von Symptomen Arzt aufsuchen/konsultieren

Nach Augenkontakt:

Augen einige Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu bewerkstelligen. Nicht exponiertes Auge schützen. Bei der Entwicklung oder beim Fortbestehen von Symptomen Arzt aufsuchen/konsultieren

Nach Einnahme:

Bei Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wird von einem Arzt oder einer Giftnotrufzentrale angeordnet. Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einem Bewusstlosen etwas durch den Mund verabreichen. Bei spontanem Erbrechen Patienten auf die linke Seite mit dem Kopf nach unten legen, um die Aspiration von Flüssigkeit in die Lunge zu verhindern. Bei der Entwicklung oder beim Fortbestehen von Symptomen Arzt aufsuchen/konsultieren

4.2 Wichtigste akut und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome und Wirkungen:

Hautkontakt kann zu Rötungen, Schmerzen, Brennen und Entzündungen führen
Das Einatmen kann sich nachteilig auf das Zentralnervensystem auswirken. Symptome können Schläfrigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit und Bewusstseinsminderung sein. Akute Überbelichtung durch Einatmen kann zu Atemnot, Verwirrung und Bewusstlosigkeit führen
Produkt ist leicht entflammbar. Der Kontakt mit Zündquellen kann zu Verletzungen führen

Verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die Auswirkungen sind abhängig von der Exposition (Dosis, Konzentration, Kontaktzeit).

4.3 Hinweise auf erforderliche ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlung:

Überbelichtung durch Inhalation erfordert eine dringende medizinische Behandlung.
Skin/eye burns require immediate treatment.

Hinweise für den Arzt:

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Trockenchemikalie, CO₂, Wasserspray oder alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasserstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Leicht entzündbare Flüssigkeit. Kann durch Hitze, Funken oder Flammen leicht entzündet werden. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Dämpfe können zur Zündquelle gelangen und zurückblitzen. Die meisten Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie breiten sich entlang des Bodens aus und

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 4 von 16

Lösung "QUARTZ"

sammeln sich in niedrigen oder engen Bereichen (Abwasserkanäle, Keller, Tanks). Gefahr einer Dampfexplosion in Innenräumen, im Freien oder in Abwasserkanälen. Das in die Kanalisation abfließende Material kann eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen. Behälter können beim Erhitzen explodieren. Einatmen oder Kontakt mit Material kann Haut und Augen reizen oder verbrennen. Feuer kann reizende, ätzende und / oder giftige Gase erzeugen. Dämpfe können Schwindel oder Erstickung verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung:

Feuerwehreute sollten angemessene Schutzausrüstung und ein eigenständiges Atemgerät (SCBA) mit Ganzgesichtsmaske tragen, die im Positivdruck-Modus betrieben wird.

Spezielle Vorkehrungen:

Evakuieren Sie nicht notwendiges Personal. Vor dem Betreten geschlossene Räume lüften. Betrachten Sie die erste Evakuierung für 300 Meter in alle Richtungen. Wenn ein Tank- / Triebwagen in das Feuer verwickelt ist, ISOLIEREN Sie 800 Meter in alle Richtungen. Bekämpfe Feuer aus maximaler Entfernung. Bewegen Sie die Behälter aus dem Brandbereich, wenn Sie dies ohne Risiko tun können. Verwenden Sie Wasserspray / Nebel zum Kühlen von feuergefährdeten Behältern. Bei steigendem Geräusch von Entlüftungssicherheitsvorrichtungen oder Verfärbung des Tanks sofort abziehen. Halten Sie sich immer von brennenden Tanks fern. Verwenden Sie bei massivem Brand unbemannte Schlauchhalter oder Überwachungsdüsen. Wenn dies nicht möglich ist, ziehen Sie sich aus dem Bereich zurück und lassen Sie das Feuer brennen. Halten Sie sich in sicherer Entfernung mit dem Feuerlöscher bereit, der für eine mögliche Wiederzündung bereit ist. Ein dampf unterdrückender Schaum kann verwendet werden, um Dämpfe zu reduzieren. Vermeiden Sie unnötiges Abfließen von Löschmitteln, die zu Umweltverschmutzung führen können. Behandeln Sie beschädigte Behälter nur, wenn Sie darauf spezialisiert sind.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei versehentlichem Austreten

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Maßnahmen:

Evakuieren Sie unnötiges Personal. Bereich lüften. Zündquellen löschen. Alle Geräte, die beim Umgang mit dem Produkt verwendet werden, müssen geerdet sein. Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Atemnebel vermeiden, Dampf, Staub, Rauch und Spray. Gehen Sie nicht durch verschüttetes Material. Nach der Handhabung gründlich waschen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Abfließen in Abflüsse, Abwasserkanäle und Wasserwege verhindern. Abgabe an die Umwelt muss vermieden werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Berühren Sie keine beschädigten Behälter oder verschüttetes Material, es sei denn, Sie tragen geeignete persönliche Schutzkleidung. Stoppen Sie das Leck, wenn Sie es ohne Risiko tun können. Ein dampfunterdrückender Schaum kann verwendet werden, um Dämpfe zu reduzieren. Mit trockener Erde, Sand oder anderem nicht brennbarem Material aufnehmen oder abdecken und zur späteren Entsorgung in Behälter umfüllen. Entsorgen Sie das Gerät gemäß allen geltenden Vorschriften (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen für den sicheren Umgang:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Verwenden Sie explosionsgeschützte Elektro-, Lüftungs- und Beleuchtungsgeräte. Ergreifen Sie Maßnahmen, um statische Entladungen zu vermeiden. Behandeln Sie Behälter mit Vorsicht.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 5 von 16

Lösung "QUARTZ"

Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8). Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Atemnebel / Dampf / Spray / Staub vermeiden. Beim Umgang mit chemischen Substanzen nicht essen, trinken, rauchen oder persönliche Produkte verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Betroffene Stellen nach der Handhabung gründlich waschen. Von nicht kompatiblen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10). Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern. Von Speisen und Getränken fernhalten. Vor Frost und physischen Schäden schützen. Vor Hitze, offenen Flammen und anderen Zündquellen schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Von nicht kompatiblen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10).

7.3 Spezifische Endnutzung(en):

Siehe Abschnitt 1 (Empfohlene Verwendung).

ABSCHNITT 8: Expositionskontrollen/Personenschutz



8.1 Kontrollparameter

Im Folgenden sind nur Stoffe mit Grenzwerten aufgeführt.

Grenzwerte für die berufliche Exposition:

Land (Rechtliche Grundlage)	Substanz	Kennung	Zulässige Konzentration
Poland	Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	64742-49-0	Kurzzeit-Expositionsgrenze: 1500 mg/m ³
	Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	64742-49-0	Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 mg/m ³
	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt (NDS): 1200 mg/m ³
	Heptan	142-82-5	15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze (NDSch): 2000 mg/m ³
Bulgaria	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt: 1600 mg/m ³
Croatia	Heptan	142-82-5	Maximale zulässige Konzentration (8 Stunden): 500 ppm (2085 mg/m ³)
Czech Republic	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 1000 mg/m ³
	Heptan	142-82-5	Höchstgrenze (NPK-P): 2000 mg/m ³
Estonia	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Hungary	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt (ÁK-Wert): 2000 mg/m ³

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 6 von 16

Lösung "QUARTZ"

Land (Rechtliche Grundlage)	Substanz	Kennung	Zulässige Konzentration
	Heptan	142-82-5	60-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze (CK-Wert) : 8000 mg/m ³
Latvia	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 350 mg/m ³ (85 ppm)
	Heptan	142-82-5	15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze: 2085 mg/m ³ (500 ppm)
Lithuania	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 2085 mg/m ³ (500 ppm)
	Heptan	142-82-5	15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze: 3128 mg/m ³ (750 ppm)
Malta	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Romania	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 2085 mg/m ³ (500 ppm)
Slovakia	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt (NPEL): 500 ppm (2085 mg/m ³)
Slovenia	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 2085 mg/m ³ (500 ppm)
European Union	Heptan	142-82-5	IOEL Schwellengrenzwert: 2085 mg/m ³ (500 ppm)
	Heptan	142-82-5	SCOEL 8-Std.-Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Belgium	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 400 ppm (1664 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Denmark	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt: 200 ppm (820 mg/m ³)
Finland	Heptan	142-82-5	8-Std. Grenze: 300 ppm (1200 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	15 Minuten-Limit: 500 ppm (2100 mg/m ³)
France	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt (VME): 400 ppm (1668 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	Kurzzeit-Expositionsgrenze: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Germany	Heptan	142-82-5	AGW Grenzwert: 500 ppm (2100 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	AGW Kurzfristig (15-Minuten) Expositionsgrenze: 500 ppm (2100 mg/m ³)
Greece	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2000 mg/m ³)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 7 von 16

Lösung "QUARTZ"

Land (Rechtliche Grundlage)	Substanz	Kennung	Zulässige Konzentration
	Heptan	142-82-5	15-Minuten-Kurzzeit-Expositionsgrenze: 500 ppm (2000 mg/m ³)
Ireland	Heptan	142-82-5	8-Std. Zeitgewichteter Durchschnitt (OEL): 500 ppm (2085 mg/m ³)
Italy	Heptan	142-82-5	8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Netherlands	Heptan	142-82-5	Bindende 8-Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 1200 mg/m ³
	Heptan	142-82-5	Bindende Kurzzeit-Expositionsgrenze: (15-Minuten): 1600 mg/m ³
Portugal	Heptan	142-82-5	Erlass-Gesetz Nr. 24 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	NP 1796-2007 8-Std.-Expositionsgrenze: 400 ppm
	Heptan	142-82-5	NP 1796-2007 Kurzzeit-Expositionsgrenze: 500 ppm
Spain	Heptan	142-82-5	8-Std. Täglicher Expositionsgrenzwert (VLA-ED): 500 ppm (2085 mg/m ³)
Sweden	Heptan	142-82-5	Pegelgrenzwert (NGV): 200 ppm (800 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	Kurzzeitlimit (KTV): 300 ppm (1200 mg/m ³)
	Heptan	142-82-5	Kurzzeitlimit (KTV): 300 ppm (1200 mg/m ³) - Arbeitsumweltbehörde (AV), Arbeitsplatzgrenzwerte (AFS 2018:1)
	Heptan	142-82-5	Pegelgrenzwert (NGV): 200 ppm (800 mg/m ³) - Arbeitsumweltbehörde (AV), Arbeitsplatzgrenzwerte (AFS 2018:1)
United Kingdom	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Luxembourg	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2085 mg/m ³)
Austria	Heptan	142-82-5	Zeitgewichteter Durchschnitt: 2000 mg/m ³ (500 ppm)
	Heptan	142-82-5	Kurzzeit-Expositionsgrenze: 8000 mg/m ³ (2000 ppm)

Biologische Grenzwerte:

Für die Inhaltsstoffe wurden keine biologischen Expositionsgrenzwerte angegeben.

Kein Effektlevel abgeleitet (DNEL):

Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.

Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

Nicht bestimmt oder nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 8 von 16

Lösung "QUARTZ"

Informationen zu Überwachungsverfahren:

Eine Überwachung der Konzentration von Substanzen in der Atmungszone von Arbeitern oder im allgemeinen Arbeitsbereich kann erforderlich sein, um die Einhaltung des OEL (Arbeitsplatzgrenzwert) und die Angemessenheit der Expositionskontrollen zu bestätigen

Für einige Stoffe kann eine biologische Überwachung angezeigt sein

8.2 Expositionsbegrenzung

Angemessene sicherheitstechnische Kontrollen:

Notfall-Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in der unmittelbaren Nähe der Verwendung oder Handhabung verfügbar sein.

Abzugsentlüftung oder andere sicherheitstechnische Kontrollen bereitstellen, um in der Luft befindliche Dampf- und Nebelkonzentrationen unter den anwendbaren Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz (OELs) zu halten, die oben angegeben sind.

Explosionssichere Lüftungsausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:

Sicherheitsbrille oder geeigneter Augenschutz.

Haut- und Körperschutz:

Handschuhmaterial auswählen, das undurchlässig und resistent gegenüber dem Stoff ist.

Für kontinuierlichen Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchbruchzeit von mehr als 240 Minuten und, wenn geeignete Handschuhe gefunden werden können, vorzugsweise von mehr als 480 Minuten.

Je nach Handschuhmarke und -modell sollte die Handschuhdicke normalerweise mehr als 0,35 mm betragen. Stets Handschuhanbieter um Rat fragen.

Schutz der Atemwege:

Falls sicherheitstechnische Kontrollen die Konzentrationen in der Luft nicht unter den empfohlenen Grenzen (wo anwendbar) oder auf einem akzeptablen Wert (in Ländern, wo keine Expositionsgrenzen festgelegt sind) halten, muss ein genehmigter Respirator benutzt werden.

Ein Atemgerät verwenden, das im Positivdruckmodus betrieben wird, wenn das Potenzial für einen unbeabsichtigten Austritt besteht, wenn die Kontaktgrenzen nicht bekannt sind, oder in allen anderen Umständen, in denen Luftreinigungsrespiratoren nicht für den nötigen Schutz sorgen.

Eine nach der Europäischen Norm EN149 zugelassene Atemschutzmaske verwenden, wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden oder wenn Reizungen oder andere Symptome auftreten.

Die Europäische Norm EN149 ist einzuhalten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Während des Umgangs mit chemischen Produkten nicht essen, trinken oder rauchen. Hände nach der Handhabung, vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages waschen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Routinemäßige Reinigung durchführen.

Umweltexpositionskontrollen:

Wählen Sie Kontrollen basierend auf einer Risikobewertung der lokalen Bedingungen aus.

In Abschnitt 6 finden Sie Informationen zu Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung	Braune viskose Flüssigkeit
Geruch	Lösungsmittel (stark)
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
pH	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 9 von 16

Lösung "QUARTZ"

Anfangssiedepunkt/-bereich	190 °F (88 °C)
Flammpunkt (geschlossener Tiegel)	15 °F (-9 °C)
Verdunstungsrate	> 1 (n-BuAC=1)
Entzündbarkeit (Feststoff, Gas)	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Obere Entflammbarkeits- / Explosionsgrenze	6,7
Untere Entflammbarkeits- / Explosionsgrenze	1,2
Dampfdruck	119 mmHg bei 20° C
Dampfdichte	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Dichte	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Relative Dichte	0,71 g/cm ³ (6,21 lbs./gal) bei 20° C
Löslichkeit	In den meisten organischen Lösungsmitteln löslich.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Dynamische Viskosität	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Kinematische Viskosität	400 mm ² /sec bei 40° C
Explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bestimmt oder nicht erhältlich.

9.2 Weitere Informationen

FLÜCHTIGE ORGANISCHE VERBINDUNG	650 g/L
---------------------------------	---------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktionsverhalten:

Reagiert nicht unter normalen Benutzungs- und Lagerbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Benutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine unter normalen Benutzungs- und Lagerbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Übermäßige Hitze, Entzündungsquelle oder Flammen.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Abbauprodukte:

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 10 von 16

Lösung "QUARTZ"

Name	Weg	Ergebnis
Heptan	dermal	LD50 Kaninchen: >2000 mg/kg
		LD50 Kaninchen: > 2000 mg/kg
	Einatmung	LC50 Ratte: > 29,29 mg/L (4 Std.)
	oral	LD50 Ratte: > 5000 mg/kg
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken	oral	LD50 Ratte: > 5000 mg/kg
	dermal	LD50 Kaninchen: > 2000 mg/kg
	Einatmung	LC50 Ratte: > 4,42 mg/L (4 Std., Dampf)

Hautverätzung/-reizung

Bewertung:

Bewirkt Hautreizung

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	Verursacht Hautreizungen.
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken	Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschäden/-reizung

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten: Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten: Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Art	Ergebnis
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken	Nicht zutreffend	Die karzinogene Klassifizierung gilt für Naphtaflüsse, die > 0,1 % Benzol enthalten.

Internationales Krebsforschungszentrum (IARC): Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

Toxikologie-Programm des US-Gesundheitsministeriums (NTP): Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

Keimzellenmutagenität

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken	Die mutagene Klassifizierung gilt für Naphtaflüsse, die > 0,1 % Benzol enthalten.

Sicherheitsdatenblatt

ab der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 11 von 16

Lösung "QUARTZ"

Fortpflanzungstoxizität

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Die Klassifizierung als reproduktionstoxischer Stoff gilt nur, wenn der Naphtafluss > 3 % Toluol und/oder n-Hexan enthält.

Spezifische Zielorgantoxizität (Einzelexposition)

Bewertung:

Kann Schwindelgefühl oder Benommenheit verursachen

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten: Keine Daten verfügbar.

Aspirationstoxizität

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten:

Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Keine Daten verfügbar.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen

Eigenschaften:

Siehe Abschnitt 4 dieses Sicherheitsdatenblatts.

Weitere Informationen:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Akute (kurzfristige) Toxizität

Bewertung:

Toxisch für Wasserorganismen

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 12 von 16

Lösung "QUARTZ"

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	EC50 Daphnia magna: 1,5 mg/L (48 Std.)
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	ErC50 Selenastrum capricornutum: 3,1 mg/L (72 Std.)
	EC50 Daphnia magna: 4,5 mg/L (48 Std.)

Chronische (Langzeit-) Toxizität

Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	NOEC Oncorhynchus mykiss: 1,28 mg/L (28 Tage)
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	EC50 Daphnia magna: 10 mg/L (10 Tage)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	In Wasser leicht biologisch abbaubar.
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Standardtests für diesen Endpunkt sind für Einzelsubstanzen bestimmt und eignen sich nicht für diese komplexe Substanz (UVCB).

12.3 Bioakkumulatives Potenzial

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	Berechnet BCF: 552 (Bioakkumuliert sich vermutlich nicht).
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Standardtests für diesen Endpunkt sind für Einzelsubstanzen bestimmt und eignen sich nicht für diese komplexe Substanz (UVCB).

12.4 Mobilität im Boden

Produktdaten: Keine Daten verfügbar.

Substanzdaten:

Name	Ergebnis
Heptan	Mäßig mobil (log K _{oc} : 2,38)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT-Bewertung:

Heptan	Dieser Stoff ist nicht PBT.
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Dieser Stoff ist nicht PBT.

vPvB-Bewertung:

Heptan	Dieser Stoff ist nicht vPvB.
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	Dieser Stoff ist nicht vPvB.

12.6 Sonstige negative Auswirkungen: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Abfallbehandlungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt

ab der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 13 von 16

Lösung "QUARTZ"

Relevante Informationen:

Informationen über die Klassifizierungen von Gefahrmüll vor der Entsorgung finden Sie in EU-Verordnung 2008/98/EG. Um die Regeleinhaltung sicherzustellen, lesen Sie darüber hinaus Ihre regionalen, nationalen oder europäischen Abfallanforderungen oder -richtlinien, falls zutreffend. Endgültige Entscheidungen über die geeignete Abfallentsorgungsmethode, die den regionalen, nationalen und europäischen Gesetzen entspricht, liegen in der Verantwortung des Betreibers der Abfallbehandlungsanlage

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Straße/Schiene (ADR/RID)

UN-Nummer	UN1133
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Klebstoffe
UN-Transportgefahrenklasse (n)	3  
Verpackungsgruppe	II
Umweltgefahren	Meeresschadstoff (Heptan, Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken)
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	Keine
Klassifizierungscode	F1
Beförderungsklasse	2
Tunnelbeschränkungscode	(D/E)
Gefährdungsermittlung	33
Ausgenommene Mengen	E2
Limitierte Menge	5L

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

UN-Nummer	UN1133
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Klebstoffe
UN-Transportgefahrenklasse (n)	3  
Verpackungsgruppe	II
Umweltgefahren	Meeresschadstoff (Heptan, Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliken)
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	Keine
Ausgenommene Mengen	E2
Limitierte Menge	5L

Internationale maritime Gefahrgüter (IMDG)

UN-Nummer	UN1133
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Klebstoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 14 von 16

Lösung "QUARTZ"

UN-Transportgefahrenklasse (n)	3	
Verpackungsgruppe	II	
Umweltgefahren	Meeresschadstoff (Heptan, Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden)	
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	Keine	
EMS-Nummer	F-E, S-D	
Verstaukategorie	B	
Ausgenommene Mengen	E2	
Limitierte Menge	5L	

Vorschriften der International Air Transport Association für gefährliche Güter (IATA-DGR)

UN-Nummer	UN1133	
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Klebstoffe	
UN-Transportgefahrenklasse (n)	3	
Verpackungsgruppe	II	
Umweltgefahren	Meeresschadstoff (Heptan, Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden)	
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	Keine	
ERG-Code	3L	
Ausgenommene Mengen	E2	
Passagier und Fracht	5L	
Nur Frachtflugzeuge	60 L	
Limitierte Menge	1L	

14.7 Massenguttransport gemäß Anhang II des MARPOL-Abkommens und IBC-Codes

Massenname	Keine
Schiffstyp	Keine
Verschmutzungskategorie	Keine

ABSCHNITT 15: Behördliche Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind.

Europäische Bestimmungen

Inventarliste (EINECS):

142-82-5	Heptan	gelistet
64742-49-0	Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zykliden	gelistet

REACH SVHC Kandidatenliste: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

REACH SVHC-Berechtigungen: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 15 von 16

Lösung "QUARTZ"

REACH-Einschränkung: Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

Wassergefahrenklasse (WGK) (Produkt): Klasse 3

Wassergefahrenklasse (WGK) (Substanz):

Name des Inhaltsstoffs	CAS	Klasse
Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zyklischen	64742-49-0	2
Heptan	142-82-5	2

Sonstige Vorschriften

Deutschland TA Luft: Kohlenhydrate, C7, n-Alkane, Isoalkane, Zyklischen: Klasse I; Massenfluss: 0,1 kg/Std.; Zulässige Maximalkonzentration, wenn die Emissionen die Basisrate überschreiten: 20 mg/m³

Deutschland MAK: Heptan: 8 Std. Zeitgewichteter Durchschnitt: 500 ppm (2.100 mg/m³)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Anzeige von Veränderungen:

August 20, 2020: Überprüft/aktualisiert, um der 12. und 14. Adaption zum technischen Fortschritt (ATP) der CLP-Bestimmung zu entsprechen. Änderung der Zusammensetzung, die eine Veränderung der Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz mit sich bringt und eine Klassifizierungsänderung zur Folge hat

Abkürzungen und Akronyme: Keine

Klassifizierungsverfahren:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Methode
Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 2	Rechenmethode
Hautreizung, Kategorie 2	Rechenmethode
Spezifische Zielorgantoxizität - Einzelexposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem	Rechenmethode
Chronische aquatische Gefahr, Kategorie 2	Rechenmethode

Zusammenfassung der Klassifizierung(en) in Abschnitt 3:

Stot SE 3; H336	Spezifische Zielorgantoxizität - Einzelexposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem
Asp. Tox. 1; H304	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2; H411	Chronische aquatische Gefahr, Kategorie 2
Skin Irrit. 2 ; H315	Hautreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2; H225	Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 2
Aquatic Acute 1; H400	Akute aquatische Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1; H410	Chronische aquatische Gefahr, Kategorie 1

Zusammenfassung der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3:

H336	Kann Schwindelgefühl oder Benommenheit verursachen
H304	Kann tödlich sein, wenn es geschluckt wird und in die Atemwege eintritt
H411	Toxisch für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H315	Bewirkt Hautreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H400	Sehr toxisch für Wasserorganismen
H410	Sehr toxisch für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/521 der Kommission und die delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission, und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Seite 16 von 16

Lösung "QUARTZ"

Verzichtserklärung:

Dieses Produkt wurde gemäß EG Nr. 1272/2008 (CLP) in der Fassung der Kommission (EU) 2019/521 und der von der Kommission delegierten Fassung (EU) 2020/217 sowie EG Nr. 1907/2006 (REACH) klassifiziert. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen korrekt und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die bereitgestellten Informationen sind nur als Leitfaden für die sichere Handhabung, Verwendung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung gedacht und dürfen nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation betrachtet werden. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das spezifische benannte Material und gelten nicht für dieses Material, wenn es in Verbindung mit anderen Materialien verwendet wird, es sei denn, dies ist im Text angegeben. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, einen sicheren Arbeitsplatz bereitzustellen

Erstes Zubereitungsdatum: 06.28.2017

Versionsdatum: 08.20.2020

Ende des Sicherheitsdatenblattes